

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für die 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4.4 „Hofsingelding (Neubaubereich)“

Die Gemeinde Wörth hat mit Beschluss vom 01.07.2024 die 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4.4 „Hofsingelding (Neubaubereich)“ als Satzung beschlossen.

Die 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4.4 „Hofsingelding (Neubaubereich)“ umfasst den Bereich der Grundstücke Flur-Nr. 2876/48, 2876/46, 2876/3 TF mit der öffentlichen Verkehrsfläche Flur-Nr. 2876/37 TF, der Gemarkung Wörth, und ist in nachfolgenden Lageplan dargestellt:



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4.6 „Hofsingelding Altbaubereich“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurde, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht

kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen, Erdinger Str. 8 a, 85457 Wörth, Zimmer-Nr. 0.09 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4.4 „Hofsingelding (Neubaugebiet)“ ist auch auf der gemeindlichen Internetseite unter woerth.info zur Einsicht hinterlegt sowie über das zentrale Internetportal www.bauleitplanung.bayern.de zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hörlkofen, 04.07.2024


Thomas Gneiß
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang:

Angeschlagen am:.....

Abgenommen am:.....